



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 150/07

vom

13. September 2007

in dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

- 1.
- 2.

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Schlick und die Richter Dr. Wurm, Dr. Kapsa, Dr. Herrmann und Wöstmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. Dezember 2006 - I-9 U 76/06 - wird zurückgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Der Senat hat durch Beschluss vom 6. Juni 2007 - III ZR 313/06 - klargestellt, dass sich die von der Nichtzulassungsbeschwerde angeführte Rechtsprechung zu den Amtspflichten beim Bau öffentlicher Straßen auf das Verhältnis zwischen privaten Grundstücksnachbarn nicht übertragen lässt. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert wird auf 50.000 € festgesetzt.

Schlick

Wurm

Kapsa

Herrmann

Wöstmann

Vorinstanzen:

LG Mönchengladbach, Entscheidung vom 03.03.2006 - 3 O 534/04 -
OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 04.12.2006 - I-9 U 76/06 -

Vorinstanzen:

LG Mönchengladbach, Entscheidung vom 03.03.2006 - 3 O 534/04 -
OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 04.12.2006 - I-9 U 76/06 -